

Vorsicht bei Schäden im Zusammenhang mit Verwaltungsstrafverfahren

Immer wieder stößt man, was den Eintritt des Versicherungsfalles betrifft, in der Abwicklung von Schäden im Zusammenhang mit Verwaltungsstrafverfahren auf Probleme. Dies hängt auch damit zusammen, dass aufgrund enger personeller Ressourcen in den Schadensabteilungen, Causae nicht immer gründlich genug bearbeitet werden können.



Von Mag. Joe Kaltschmid,
INFINCO OG Insurance and Financial Consulting

Folglich werden so auch deckungsrechtlich falsche Entscheidungen getroffen. Deshalb sollten Versicherungsmakler eingeschränkte Deckungszusagen/ –ablehnungen hinterfragen und den Versicherer auffordern, argumentativ Stellung zur Ablehnung oder Deckungseinschränkung zu beziehen. Nur so bietet sich dem Makler die Möglichkeit, die Plausibilität einer Deckungseinschränkung/ –ablehnung zu überprüfen und seiner Aufgabe als Versicherungssachverständiger des Kunden gerecht zu werden, wie folgender Fall zeigt:

Eine Aktiengesellschaft erhält ein freiwilliges Übernahmeangebot. Zeitgleich erfolgt eine strategische Partnerschaft mit dem Bieter. Die AG erstattet eine „ad hoc Meldung“ gem. §48d BörseG. Nach erfolgreichen Übernahmeverhandlungen wird das Übernahmeangebot angenommen und die AG zur Tochter eines internationalen Unternehmens.

Einige Monate später erhalten die Vorstände der AG ein Auskunftersuchen der FMA gemäß § 48q BörseG und werden von ihr aufgefordert, sämtliche Unterlagen zum Vorgang des freiwilligen Übernahmeangebotes zu übermitteln. Umgehend wird der Strafrechtsschutzversicherer verständigt.

Dieser lehnt die Deckung ab, weil laut deren Ansicht die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen für die Verteidigung in Verwaltungsstrafverfahren erst ab Einleitung des Verfahrens mittels Bescheid oder durch Strafverfügung vom Versicherungsschutz umfasst ist.

Trotz dieser ablehnenden Haltung des Versicherers veranlassen wir die Beauftragung eines im Bereich Kapitalmarktrecht spezialisierten Rechtsanwalts, der das Auskunftersuchen beantwortet, um so einen eventuell drohenden Strafbescheid abzuwehren. In derartigen Fällen

ist die Abwehr der Vorwürfe vorrangig der dafür entstehenden Kosten zu erachten, zumal bei Feststellung der Vorwurfstatbestände eine erhebliche Geldstrafe und folgenswerere Reputationsschäden zu verkraften wären.

Die FMA aber verfolgt den Fall weiter und erlässt einen Ladungsbescheid gegen die Vorstände. Die Vorstände werden verdächtigt, sie betreffende Insider-Informationen nicht unmittelbar der Öffentlichkeit bekannt gegeben und damit gegen §48d Abs. 1 BörseG verstoßen zu haben. Die dort verankerte Publizitätspflicht soll verhindern, dass wichtige Informationen „Insidern“ vorbehalten bleiben und dieses Wissen zum eigenen Vorteil ausgenutzt wird (Insiderhandel).

„Aufgrund enger personeller Ressourcen in den Schadensabteilungen können Causae nicht immer gründlich genug bearbeitet werden, was zu Problemen führt.“

Der Rechtsschutzversicherer wird von der Ladung informiert und gebeten die Deckung zu bestätigen, was er auch tat. Allerdings stellte der Schadensreferent erneut darauf ab, dass die erste behördliche Ermittlungshandlung mittels Bescheides oder durch Strafverfügung den Versicherungsschutz auslöst. Damit wäre keine Deckung für sämtliche rechtliche Leistungen zu gewähren, welche vor dem Ladungsbescheid erbracht wurden.

Dieser Stellungnahme seitens des Versicherers hielten wir unmittelbar einen schriftlichen Einwand entgegen. Unsere Argumentation fußte auf der Rechtsansicht, welche auch von den Erläuterungen der FMA zum Verwaltungsstrafverfahren bekräftigt wird, dass die erste Verfolgungshandlung nicht erst mit dem Ladungsbescheid, sondern bereits mit dem Auskunftersuchen gesetzt wurde. Denn mit Einlangen des Auskunftersuchens war unmissverständlich dargelegt, dass die FMA es für möglich hält, dass gegen eine verwaltungsstrafrechtlich zu sanktionierende Bestimmung verstoßen wurde. Der Schadensreferent nahm sich Bedenkzeit, lenkte ein und bestätigte, dass für sämtliche Handlungen ab Einlangen des Auskunftersuchens Deckung gegeben sei. ■